

bet-at-home.com AG

Erklärung der bet-at-home.com AG zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB und Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der am 16. Dezember 2019 von der Regierungskommission beschlossenen Fassung (der „**Kodex**“) enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).

Die bet-at-home.com AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Aktien der Gesellschaft werden an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard, als Teilbereich des regulierten Marktes, gehandelt. Als börsennotierte Gesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne der §§ 289f, 315d HGB unter Einbeziehung des Konzerns abzugeben. Der Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich über die Corporate Governance berichten. Dieser Bericht erfolgt in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den zusammengefassten Lagebericht aufzunehmen und bildet dort einen gesonderten Abschnitt. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den zusammengefassten Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht, d.h. diese Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht in den (zusammengefassten) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 aufgenommen worden, sondern es wurde dort lediglich die Angabe der Internetseite aufgenommen, unter der die Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich ist.

a) Entsprechenserklärung und Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (so genanntes „comply or explain“ Prinzip). Hierbei handelt es sich um die so genannte „**Entsprechenserklärung**“. Börsennotiert im Sinne des Aktiengesetzes sind gem. § 3 Abs. 2 AktG Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Dies trifft auf die bet-at-home.com AG durch die Notierung ihrer Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu.

b) Corporate Governance Bericht / Erklärung zur Unternehmensführung

Der Kodex benennt Inhalte der Berichterstattung zur Corporate Governance, die über die gesetzlichen Vorgaben in §§ 289f, 315d HGB hinaus in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden sollen, und zwar:

Empfehlung B.2	Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.
Empfehlung B.5	Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
Empfehlung C.1	Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.
Empfehlung C.2	Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
Empfehlung C.8	Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren (Indikatoren für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder) erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.
Empfehlung D.2	Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Empfehlung D.13	Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
Grundsatz 22	Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.
Empfehlung F.4	Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporategovernance> veröffentlicht. Die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken werden außerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung nicht veröffentlicht.

I. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt im Dezember 2020 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 gemäß der Entsprechenserklärung aus Dezember 2019 vorbehaltlich der folgenden Abweichungen entsprochen wurde.

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8)

Für die Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen. Ein Selbstbehalt könnte aber dem Bestreben der Gesellschaft zuwiderlaufen, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Der Aufsichtsrat wurde zudem von der gesetzlichen Neuregelung zum Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ausdrücklich ausgenommen (§ 116 AktG).

Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben (Ziffer 4.2.1)

Ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands wurde nicht ernannt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die bisherige Zusammenarbeit der zwei Vorstandsmitglieder effizient und kollegial

ist. Für die Ernennung eines Sprechers oder Vorsitzenden wurde daher bisher keine Notwendigkeit erkannt, zumal der Vorstand derzeit aus zwei Personen besteht, was die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers auch aus organisatorischen Gründen nicht zwingend erfordert.

Ausschüsse (Ziffer 5.3)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen werden können.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats - Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer (Ziffer 5.4.1)

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen. Zu diesen Zielen soll auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat gehören. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds zum Aufsichtsrat erscheint aus heutiger Sicht jedoch nicht sinnvoll. Denn eine zeitliche Dauer, die eine allgemeine Höchstgrenze für die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats festlegt hat, kann abstrakt nicht sachgerecht bestimmt werden. Stattdessen ist nach Überzeugung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer sachgerechten, ordnungsgemäßen und unbefangenen Wahrnehmung des Mandates durch ein Mitglied in Zukunft entgegenstehen könnte.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6)

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären ferner, dass die bet-at-home.com AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird (die nachbenannten Ziffern sind die des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019):

Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen werden können (D.2).

Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands

Die Vorstandsverträge für die laufende Mandatsperiode wurden im Dezember 2018 bzw. im Februar 2019 und somit vor Inkrafttreten der aktuellen Kodexfassung geschlossen.

Die derzeitigen Vorstandsverträge sehen zwar vor, dass die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Abhängigkeit zum Aktienkurs der bet-at-home.com AG und damit überwiegend aktienbasiert gewährt werden. Allerdings erfolgen Auszahlungen nicht erst nach vier Jahren, sondern können bereits jeweils nach insgesamt drei aufeinander folgenden Betrachtungsjahren erfolgen (G.10 Satz 2).

Die Vorstandsverträge sehen vor dem genannten Hintergrund aktuell keine diskretionären Elemente im Rahmen der variablen Vergütung im Sinne der Empfehlung G.11 Satz 1 vor und auch keine Claw-back-Klausel im Sinne von G.11 Satz 2, weil solche diskretionären Elemente bei Investoren durchaus auf Ablehnung stoßen können.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen (G.17).

II. ANGABEN ENTSPRECHEND §§ 289F, 315D HGB

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie unterliegt damit insb. den Vorschriften des deutschen Aktienrechts und kapitalmarktrechtlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat.

Es besteht eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur aus Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Es dient der Willensbildung der Aktionäre.

1. VORSTAND

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem

Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Aufgabe des Vorstands ist damit eine nachhaltige Wertschöpfung in eigener Verantwortung.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands tragen die Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, unbeschadet der Gesamtverantwortung der beiden Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gem. der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und das Risikomanagement. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat erläutert und begründet und mit ihm erörtert. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, die im Verantwortungsbereich des Vorstands liegen.

Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Altersgrenze festgelegt. Mitglied des Vorstands kann demnach nicht sein, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern die Vorstandsdiensverträge. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde ein neuer § 87a AktG erlassen. Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt demnach ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 120a AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft künftig über die Billigung des

vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird das nach Maßgabe des § 87a AktG beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 vorgelegt werden.

Der Beschluss und das Vergütungssystem sind unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt gem. § 120a Abs. 4 AktG ferner über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr, soweit nicht von der Beschlussfassung nach § 120a Abs. 5 AktG abgesehen werden kann. Einen entsprechenden Beschluss würde erstmals die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2022 fassen. Der Vergütungsbericht und der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts sind ab dem in § 162 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance> zugänglich gemacht werden. Dort werden auch die weiteren vorgenannten zu veröffentlichen Unterlagen betreffend die Vergütung vorgehalten werden.

2. AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung nach Bestimmung der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er überwacht seine Tätigkeit. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und vereinbart deren jeweilige Vergütung.

Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers Wahlvorschläge zu machen. Der Vorstand hat insoweit kein Vorschlagsrecht.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Der Aufsichtsrat hat für den Aufsichtsrat eine Altersgrenze dergestalt festgelegt, dass eine Wahl in den Aufsichtsrat grundsätzlich nicht mehr erfolgen soll, wenn zum Zeitpunkt der Wahl das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht ist.

Derzeit hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Denn auf Grund der Mitgliederzahl kommt eine sinnvolle Einrichtung von Ausschüssen nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht in Betracht. Eine personelle Erweiterung hält der Aufsichtsrat derzeit auch nicht für geboten.

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Bei börsennotierten Gesellschaften ist gemäß dem ebenfalls mit dem ARUG II geänderten § 113 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt werden.

Das geltende Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß § 113 AktG wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporategovernance> zugänglich gemacht werden.

Der Aufsichtsrat erörtert im Rahmen einer Selbstbeurteilung regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit. Auf Grund des Umstands, dass dem Aufsichtsrat derzeit nur drei Mitglieder angehören, hat der Aufsichtsrat bisher auf die Hinzuziehung eines externen Beraters zur Selbstbeurteilung verzichtet. Eine Selbstbeurteilung hat zuletzt im ersten Quartal 2021 stattgefunden. Dabei hat der Aufsichtsratsvorsitzende auf der Grundlage eines Fragenkatalogs erörtert, ob Anlass für eine Änderung der Arbeitsweise erkennbar ist und welche Maßnahmen hierzu ergriffen werden sollten.

3. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Dort üben sie insb. ihr Stimmrecht aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt, wobei allerdings auch für das Jahr 2021 auf Grund der COVID-19-Pandemie Sonderregelungen gelten. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionären für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind;
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- Satzungsänderungen;
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

4. ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Im Mittelpunkt der Führungskultur der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei Konzepte, die einerseits den Interessen nach Gewinnerzielung Rechnung tragen. Andererseits sind ein seriöser und umfangreicher Kundenschutz, insbesondere Jugendschutz und Prävention von herausgehobener Bedeutung.

Auf dieser Grundlage besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame Maßnahmen negative Auswirkungen durch die angebotenen Dienstleistungen zu verhindern.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter dieser Anforderungen bewusst sein und hierfür Verantwortung übernehmen können und dürfen. Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht diese Struktur eine Ausrichtung der Führungsvorgänge an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht kommt dabei der Motivation und Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens zu. Denn hervorragendes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen.

5. NACHHALTIGKEIT

Im Rahmen der Sicherstellung der Nachhaltigkeit in unserer Unternehmensentwicklung überprüfen wir regelmäßig unsere Positionierung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance („ESG“, environmental, social and governance).

Als Anbieter von reinem Online-Entertainment sind wir nicht mit der Beschaffung von industriellen Rohstoffen oder Vor- und Fertigprodukten befasst. Umweltfragen stellen sich jedoch bei der Beschaffung unserer Produktionsmittel, namentlich unserer IT-Infrastruktur. Hier greifen wir auf Hersteller bzw. Anbieter zurück, die sich ihrerseits nach unserer Kenntnis hohen ESG-Standards verpflichtet fühlen. Standorte des bet-at-home.com AG Konzerns befinden sich allesamt in Europa. Insoweit gelten in allen Standorten des bet-at-home.com AG Konzerns die entsprechenden Umweltschutz- und Beschäftigungsstandards. Die Gleichbehandlung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entspricht dabei gelebter Unternehmenskultur und drückt sich u.a. darin aus, dass im bet-at-home.com AG Konzern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer Vielzahl verschiedener Nationen erfolgreich und kollegial zusammenarbeiten. Unserer sozialen Verantwortung tragen wir auf der Angebotsseite durch umfangreiche Maßnahmen zum Kundenschutz Rechnung. Insbesondere der Jugendschutz und die Prävention vor Spielsucht sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Im Bereich der Sportwetten haben wir Mechanismen implementiert, die der Sicherung der Integrität des Sports dienen. Unsere Governance-Strukturen sollen insbesondere auch zur Verhinderung von Korruption und Bestechung sowie von Geldwäsche sowie zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Erfüllung regulatorischer Anforderungen beitragen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie hat der Gesetzgeber in festgelegt, dass die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung

der Gesellschaft auszurichten ist (§ 87 AktG). Damit dem Nachhaltigkeitsgedanken auch insoweit Rechnung getragen wird, ist in den zu treffenden Vergütungsregelungen vorzusehen, dass Bemessungsfaktoren für variable Vergütungsbestandteile finanzielle und nicht-finanzielle Leistungskriterien einschließlich Kriterien wie z.B. Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity sowie Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance (ESG)-Aspekte umfassen.

6. COMPLIANCE

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Das unternehmerische Handeln des bet-at-home.com AG Konzerns muss sich an den Rechtsordnungen verschiedener Länder orientieren. Dies gilt in besonderem Maß auf Grund der unterschiedlichen legislativen Bedingungen für Online-Sportwetten und Online-Gaming, dies eingebettet in die durch das Europäische Recht gewährleistete Waren- und Dienstleistungsfreiheit.

Dort, wo staatliche Konzessionierungsverfahren in einem europarechtskonformen Rahmen möglich sind, ist es das Bestreben des Konzerns, Konzessionen zu erhalten und die hierfür erforderlichen Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Zudem entrichtet der bet-at-home.com AG Konzern – dies wohlgemerkt auch in Ländern, die staatliche Wett- und Glücksspielmonopole erhalten wollen und private Anbieter daher beschränken – allfällige Abgaben und Steuern auf Wett- und Glücksspiel.

Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Anbieter von Wett- und Glücksspielen ist in unseren stark regulierten Märkten ein Höchstmaß an Integrität unabdingbar, um das Vertrauen von Behörden und vor allem auch unserer Kunden zu rechtfertigen.

In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Unsere Beschäftigten haben die Möglichkeit und sind aufgefordert – auf Wunsch auch geschützt – Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen des bet-at-home.com AG Konzerns zu geben.

Vor dem Hintergrund der Börsennotierung der Aktien der bet-at-home.com AG stellt die Sicherung der Marktintegrität einen wesentlichen Bestandteil unserer Compliance-Struktur dar. Dies umfasst Prozesse zur konzernweiten Erkennung von Insiderinformationen und zum rechtskonformen Umgang mit ihnen sowie die Aufklärung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Pflichten.

7. RECHNUNGSLEGUNG

Der Konzernabschluss der bet-at-home.com AG wird nach den derzeit geltenden International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Berücksichtigung der Inter-

pretationen des „Standing Interpretations Committee“ (SIC) bzw. des „International Financial Reporting Interpretations Committee“ (IFRIC) aufgestellt.

Der Jahresabschluss der AG wird nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Jährliche Finanzberichte, sowie Quartals- und Halbjahresberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen bzw. nach den Vorgaben des Regelwerks für den Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht.

8. TRANSPARENZ

Unsere Aktionäre werden insbesondere im Geschäftsbericht und durch Veröffentlichung wichtiger Informationen sowie in aktuellen Pressemeldungen über die wesentlichen Vorkommnisse im Unternehmen und im Konzern unterrichtet.

Die Behandlung wichtiger Informationen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) für die Veröffentlichung von Insiderinformationen, zu Insiderlisten sowie zu Eigengeschäften von Führungskräften und weiteren Bestimmungen.

9. GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNER

Seit dem 1. Mai 2015 gilt das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst. In § 111 Abs. 5 AktG wurde dabei bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen festlegt. In § 76 Abs. 4 AktG wurde bestimmt, dass der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegt. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

Frauenanteil Vorstand

Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde im Jahr 2017 auf 0,00 % festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31.12.2018 festgelegt. Die Verträge der Vorstandsmitglieder wurden nachfolgend verlängert und haben eine Gültigkeit mindestens bis zum 31.12.2021. Derzeit sind damit – wie im Jahr 2017 – zwei Vorstandsmitglieder bestellt. Dem Vorstand gehört keine Frau an. Die Erreichung einer festgelegten Zielgröße > 0,00 % bis zum 31.12.2021 würde damit voraussetzen, dass Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden und stattdessen zumindest eine Frau bestellt würde, oder, dass der Vorstand vergrößert und die zusätzliche(n) Position(en) durch Frauen besetzt würden. Beides wird zurzeit nicht angestrebt, da wir mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern über ein ausreichend personalstarkes

sowie eingespieltes, erfahrenes und erfolgreiches Management verfügen. Daher hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wiederum auf 0,00 % festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31.12.2021 festgelegt. Eine Zielgröße von 0,00 % ist zulässig, wenn ein Vorstand nur mit Männern besetzt ist, deren Anstellungsverträge länger als die Frist zum Erreichen der Zielgröße laufen. Derzeit ist die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil Aufsichtsrat

Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf ein Drittel festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 30. Juni 2022 festgelegt. Derzeit ist die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Die Gesellschaft hat derzeit keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne des § 76 Abs. 4 AktG. Ergibt die Bestimmung des Status quo, dass bei der Gesellschaft keine (zwei) Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung vorhanden sind, ist § 76 Abs. 4 AktG nach derzeitiger rechtlicher Beurteilung entsprechend teleologisch zu reduzieren. Alsdann erfolgt die Festlegung einer Zielgröße nur für etwaig bestehende Führungsebenen. Fehlt es überhaupt an einer Führungsebene unterhalb der Geschäftsleitung – etwa bei Holding-Gesellschaften, wie der bet-at-home.com AG –, entfällt die Verpflichtung nach § 76 Abs. 4 AktG nach derzeitiger rechtlicher Beurteilung gänzlich. Auf Grund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil gem. § 76 Abs. 4 AktG nicht festgelegt. Eine Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde daher nicht festgelegt. Sobald eine Führungsebene unterhalb des Vorstands künftig besteht, wird für diese eine Zielgröße gem. § 76 Abs. 4 AktG festgelegt. Unbeschadet dessen erfolgt spätestens am 30. Juni 2022 eine Überprüfung der Sachlage.

III. DIVERSITÄTSKONZEPT

1. AUFSICHTSRAT

i) Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Diversität umfasst dabei Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation auch stets eine angemessene Internationalität und eine Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat vorhanden sein sollten. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll daher dem Umstand Rechnung tragen, dass das Unternehmen der bet-at-home.com AG innovativ und international tätig ist und bei der Erbringung seiner Dienstleistungen auf moderne Kommunikationswege im Internet zurückgreift.

Diversität bedeutet aber nicht, dass Personen nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, weil er oder sie über eine bestimmte persönliche Eigenschaft verfügen, so dass verpflichtende Quotenvorgaben nicht gemacht werden.

Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB muss gemäß den Bestimmungen in § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Aufsichtsrat hat am 12.03.2015 die Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung wie folgt benannt:

- Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens und der Tochtergesellschaften
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen insb. in Bezug auf den Bereich der Online-Wetten und des Online-Glücksspiels
- Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung
- Mindestens ein unabhängiges Mitglied im Sinne der jeweils aktuellen Empfehlungen des Kodex
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Höchstzahl von drei Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Gesellschaften
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Anteil von Frauen von einem Drittel

Das Kompetenzprofil des Gremiums umfasst dabei allgemeine Kenntnisse der Branche und Märkte, das Verständnis des Geschäftsmodells und grundlegende Kenntnisse der (rechtlichen) Rahmenbedingungen, grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance, Finanzen und Rechnungslegung sowie natürlich die Fähigkeit, Berichte und Vorlagen des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität

prüfen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ferner jeweils einzeln bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats unerlässlich sind, wie zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Verschwiegenheit, Diskussionsfähigkeit, Interaktions- und Teamfähigkeit.

Der Aufsichtsrat wird die gesetzten Ziele für seine Zusammensetzung auch bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für etwaig vorzeitig ausscheidende Mitglieder und bei Wahlvorschlägen für turnusgemäße Wahlen im bestmöglichen Umfang berücksichtigen.

ii) Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele aus Sicht des Aufsichtsrats

Im Aufsichtsrat sind derzeit alle relevanten fachlichen Kompetenzen vertreten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Umfassende Erfahrungen im internationalen Geschäftsleben sind ebenso vorhanden, wie Mitglieder aus unterschiedlichen Ländern.

Mitglieder sind derzeit:

- **Herr Rechtsanwalt Martin Arendts**, M.B.L.-HSG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, ist Gründer und Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei ARENDTS ANWÄLTE. Er ist auf Kapitalanlagerecht sowie Glücksspiel- und Wettrecht spezialisiert und verfügt damit über eine sehr hohe Expertise nicht nur für gesellschaftsrechtliche, kapitalmarktrechtliche sowie in Corporate Governance Fragen, sondern auch hinsichtlich der für den bet-at-home.com AG Konzern wichtigen glücksspiel- und wettrechtlichen Fragen. Auf Grund seines Tätigkeitsfelds verfügt Herr Arendts zudem über Sachverstand betreffend Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Herr Arendts gehört dem Aufsichtsrat seit dem 13. August 2007 an.
- **Frau Véronique Giraudon**, stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, hat jahrelange Management-Erfahrung im Bereich Senior Finance and Operations bei Start-ups und multinationalen Unternehmen. Seit 2013 ist Véronique Giraudon Corporate Director und Group CFO der BetClic Everest Group und deckt die operativen Geschäftsbereiche Finanzen, Risikomanagement, Betrugsbekämpfung, Compliance und Recht ab. Frau Giraudon gehört dem Aufsichtsrat seit dem 07. Juli 2020 an.
- **Herr Nicolas Béraud** ist Unternehmer, Investor und Gründer mehrerer digitaler Unternehmen. Er ist Mitbegründer von Betclic, einem der führenden Online-Sportwetten und Online-Gaming Anbieter in Europa. Nicolas Béraud ist derzeit CEO der Betclic Group und gehört dem Aufsichtsrat seit dem 07. Juli 2020 an.

iii) Verfügbarkeit

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen. Keines der Aufsichtsratsmitglieder hat mehr als die angestrebte Anzahl konzernexterner Mandate in Aufsichtsgremien.

iv) Unabhängigkeit

Nach dem Kodex (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.

Der Kodex formuliert dabei zwei Aspekte von Unabhängigkeit: Ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach als unabhängig anzusehen, wenn es

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und
- unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

(1) Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand

Mehr als die Hälfte der Anteilseigner Vertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Beurteilung, ob ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand ist, soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Keines der Aufsichtsratsmitglieder steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit Herr Arendts dem Aufsichtsrat seit dem 13. August 2007 und damit seit fast 14 Jahren angehört, lässt sich hierauf nach Auffassung der Verwaltung nicht die Annahme stützen, Herr Arendts sei nicht unabhängig. Herr Arendts hat seine fachliche Kompetenz stets uneigennützig in den Dienst der Gesellschaft gestellt. Dabei hat es bis heute nach Auffassung der Verwaltung keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er sein Amt nicht mit der erforderlichen Sachlichkeit, Professionalität und Wachsamkeit sowie dem gebotenen Nachdruck ausgeübt hätte. Kommerzielle Beziehungen zwischen Herrn Arendts und der Gesellschaft bestehen ohnehin nicht.

Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an.

Sämtliche Anteilseignervertreter sind demnach unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand.

(2) Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll gem. dem Kodex im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist gem. dem Kodex unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Frau Giraudon und Herr Béraud nehmen Organfunktionen bei der BetClic Everest Group wahr.

Herr Arendts steht in keinerlei Beziehung zu einem kontrollierenden Aktionär und ist daher auch insoweit als unabhängig anzusehen.

Damit ist die Anforderung des Kodex und auch die eigene Zielsetzung des Aufsichtsrats erfüllt, dass mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll.

Wenn und soweit es zu einzelnen geschäftlichen Beziehungen mit dem kontrollierenden Aktionär kommt, wird zudem möglicher Weise bestehenden Interessenkonflikten durch erprobte Verfahren, z.B. Stimmenthaltung, Rechnung getragen. Zudem unterliegen Beziehungen zwischen beherrschenden Unternehmen und der Gesellschaft den Berichts- und Prüfungspflichten nach §§ 312 ff. AktG. Diese Prüfungen, insb. die des Abschlussprüfers, haben bisher ergeben, dass die geschäftlichen Beziehungen zu herrschenden Unternehmen allein zu angemessenen Gegenleistungen erfolgt sind.

Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern.

2. VORSTAND / NACHFOLGEPLANUNG

i) Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Auch bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gem. Empfehlung B.1 des Kodex auf Diversität achten. Der Vorstand hat gem. § 76 AktG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ziel der Zusammensetzung des Vorstands muss es daher sein, bei Wahrung der Effizienz der personellen Ausstattung, Persönlichkeiten mit der Leitung der Gesellschaft zu betrauen, die die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit erfüllen. Zu berücksichtigen ist dabei vorliegend weiter, dass die bet-at-home.com AG als Holdinggesellschaft die Aufgabe der Steuerung ihrer Tochtergesellschaften hat, nicht jedoch selber operatives Geschäftsbetrieb. Auch auf Ebene des Vorstands sind aber natürlich beste Geschäfts- und Branchenkenntnisse einschließlich der regulatorischen Rahmenbedingungen in den Zielmärkten unerlässlich. Da der bet-at-home.com AG Konzern ausschließlich als Onlineanbieter tätig ist, sind Kenntnisse in diesem Bereich zudem von herausragender Bedeutung. Wie oben erläutert, ist im Rahmen des Diversitätskonzeptes eine Besetzung des Vorstands mit Frauen jedenfalls bis zum 31.12.2021 nicht angestrebt.

ii) Stand der Umsetzung

Die derzeitige Besetzung des Vorstands trägt den fachlichen und persönlichen Anforderungen nach Überzeugung des Aufsichtsrats derzeit angemessen Rechnung:

Herr Dipl.-Ing. Franz Ömer als einer von zwei Vorstandsmitgliedern war nach dem Studium von Software-Engineering im Softwarepark Hagenberg im internationalen Consulting für Business-Process-Reengineering tätig. Er ist Gründer diverser Technologie- und Gamingunternehmen, darunter auch der bet-at-home.com AG. Er gehört der Geschäftsleitung des bet-at-home.com AG Konzerns damit seit seiner Gründung an und verfügt insbesondere im Bereich der Online-Sportwetten und des Online-Gaming damit über ganz umfassende Erfahrungen.

Herr Mag. Michael Quatember war nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre elf Jahre bei KPMG Österreich in der Wirtschaftsprüfung und Beratung tätig. Von Februar 2009 bis Oktober 2012 war er Leiter des Finanz- und Rechnungswesens im bet-at-home.com AG Konzern. Mit 01. November 2012 erfolgte die Berufung in den Vorstand. Auch er hat damit sein nunmehr elf Jahren umfassende Branchenerfahrung gesammelt und bringt über seine früheren Tätigkeiten weitere wertvolle Kompetenzen in die Vorstandsarbeit ein.

iii) Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Vorstandmitglieder der Gesellschaft erörtert der Aufsichtsrat wiederkehrend – auch mit dem amtierenden Vorstand – welche Personen (unter Einschluss der amtierenden Vorstandsmitglieder) für eine Bestellung für künftige Amtsperioden in Betracht kommen könnten. Dabei werden auch die persönlichen und fachlichen Entwicklungen von Führungskräften im Konzern berücksichtigt. Zu gegebener Zeit wird der Aufsichtsrat ggf. auch externe Berater bei der Suche geeigneter Kandidaten hinzuziehen.